

# 36/BV/132/2022

Beschlussvorlage  
öffentlich

## vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz „südlich von Tützpatz“

hier: Beratung und Beschluss über die  
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4  
Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2  
BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Kevin Holz	<i>Datum</i> 15.09.2022 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	26.09.2022	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat mit Beschluss vom 19.05.2022 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „südlich von Tützpatz“ in der Fassung vom Mai 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der wesentlichen umweltbezogenen Informationen lagen in der Zeit vom 18.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt des Amtes Treptower Tollensewinkel während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet möglich. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem.§ 24 KV M -V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja</b>		<b>in Folgejahren:</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja</b> <input type="checkbox"/> <b>einmalig</b> <input type="checkbox"/> <b>jährlich wiederkehrend</b>	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> <b>stehen zur Verfügung unter</b>  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> <b>stehen nicht zur Verfügung</b>  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> <b>Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung</b>	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen: Die Kosten trägt der Vorhabenträger</b>			

## Anlage/n

1	Abwägungstabelle öffentlich
---	-----------------------------

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<b>Bauernverband Altentreptow e.V.</b> Fritz-Reuter-Straße 13 17087 Altentreptow	18.08.2022	Ich erhielt vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. die o.g. Information, da das betroffene Territorium unserm Verband zuzuordnen ist. Nach Prüfung der Entwurfsunterlagen zu oben genanntem Flächennutzungsplan ergeben sich unsererseits keine Einwände. Zu Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
2.	<b>Bergamt Stralsund</b> Frankendamm 17 18439 Stralsund	22.08.2022	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "südwestlich von Tützpatz" berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
3.	<b>BUND M-V e.V.,</b> Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin	3.	Im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit im Folgenden Stellung. Das Planungsziel umfasst die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „AGRIPV Kulturanbau“, wobei der Schwerpunkt auf Kulturanbau liegt. Zunächst einmal begrüßen wir die geplante Doppelnutzung von Flächen mittels Agri-PV. Die Primärnutzung Kulturanbau sollte jedoch uneingeschränkt nach ökologischen Kriterien erfolgen. Zusätzlich zu dieser Stellungnahme erhalten Sie noch unser BUND-Positionspapier zu Freiflächenanlagen, welche konkrete Hinweise zur umweltverträglichen Gestaltung solcher Anlagen enthält. Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass Sie sich wesentliche Gedanken gemacht haben zur Umsetzung des geplanten Vorhabens. <b>Vielen Dank für diese gute Ausarbeitung.</b> Mit unseren Hinweisen möchten wir gerne dazu beitragen, dass <b>dieses tolle Pilotprojekt</b> einen ganzheitlichen Ansatz erfährt. Um den Erfolg ihrer beschriebenen Ziele zu beurteilen, sollte ein unabhängiger Gutachter mit einem Monitoring beauftragt werden. Die Auswertung erlaubt eine bessere Planung für zukünftige Projekte. Wir fordern den Verzicht auf Pestizide und künstliche Dünger zum Schutz des Bodens sowie der nahen gelegenen Gewässer. Das Verbot sollte im B-Plan oder in den Kaufverträgen festgeschrieben werden.	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Der BUND schlägt ein Monitoring für die Überwachung der Auswirkungen des Vorhabens vor. Dieses Monitoring ist bereits Bestandteil des in Rede stehenden Planentwurfs. Der Umweltbericht mit Stand Mai 2022 unter dem Abschnitt 3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring) bereits entsprechende Ausführungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung dieser Monitoring-Maßnahmen unter § 4 Abs. 6 des Durchführungsvertrages.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Sie schreiben: „Der multifunktionale Kompensationsbedarf im Umfang von 38.754 Flächenäquivalenten wird durch die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Territorium der Gemeinde Tützpatz sowie durch zertifizierten Ökokontomaßnahmen innerhalb der Landschaftszone 3 (Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) vollständig kompensiert.“</p> <p>Die Maßnahmen sind uns nicht im Detail bekannt. Geldwerte und Einzahlungen auf Ökokonten sind keine adäquaten Ausgleichsmaßnahmen, da die Dringlichkeit der Klimaveränderungen jetzt effektive praktische Maßnahmen verlangt. Beispielsweise sind Ersatzpflanzungen kein adäquater Ersatz für einen älteren Baum, da es Jahrzehnte dauert bis Jungbäume dieselben Ökosystemdienstleistungen erbringen.</p> <p>Neben den genannten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, fordern wir das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.</p> <p>Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig ab 01.08.2023) „Nach Absatz 5 Satz 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3 000 Quadratmetern beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neu entwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“</p> <p>Neben einer ökologischen sollte daher auch eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung durch einen Bodensachverständigen wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde über den städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.</p>	<p>Alle mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriffe wurden als Eingriffstatbestand bewertet und entsprechend der Vorgaben der für Mecklenburg-Vorpommern maßgebenden Hinweise zur Eingriffsregelung kompensiert.</p> <p>Die Anwendung von Ökokonten als Ausgleichsmaßnahme ist durch das Bundesnaturschutzgesetz und die nachgeordneten Landesbestimmungen geregelt.</p> <p>Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht.</p> <p>Die Kompensationsplanung sieht vorliegend den Ausgleich durch Ökopunkte im Sinne der Ökokontoverordnung M-V (ÖkoKtoVO M-V) vor.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Weitere allgemeine Hinweise zur Erschließung:  <u>Baumbestand im Baufeld der den Baumaßnahmen nicht weichen muss</u>  Sind offene Bauweisen im Wurzelbereich nicht vermeidbar, sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten. Die Behandlung der Wurzeln (Schnitt, Wundbehandlung) ist nach ZTV Baumpflege durchzuführen. Zum Schutz des Wurzelbereichs dürfen Gräben im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf ihre Herstellung nur in Handarbeit erfolgen. Der Abstand vom Stammfuß sollte mindestens 2,50 betragen. Beim Verlegen von Leitungen soll der Wurzelbereich möglichst unterfahren werden. Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln ab 2 cm Durchmesser nicht durchtrennt werden. Ist auch dies nicht zu vermeiden, sollten sie schneidend durchtrennt und anschließend mit wachstumsfördernden Mitteln oder Wundbehandlungsmitteln behandelt werden. Freigelegte Wurzeln sind umgehend durch ein Vlies gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Sind Abgrabungen mit Wurzelverlust unvermeidlich, soll ein sog. Wurzelvorhang erstellt werden, der während der Bauzeit ständig feucht zu halten ist.</p> <p>Landeswassergesetz MV §31 (3):  "Bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (...) sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens wesentlich eingeschränkt wird. Feuchtgebiete und bedeutende Einsickerungsbereiche sind von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern."</p> <p>BauGB § 202:  „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“</p>	<p>Die weiteren allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden bei der Umsetzung des Vorhabens zur Anwendung kommen.</p>
4.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Fontainengraben 200 53123 Bonn	25.07.2022	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
5.	<b>Forstamt Neubrandenburg</b> Oelmühlenstraße 3 17033 Neubrandenburg	18.08.2022	<p>Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:</p> <p>Das Forstamt Neubrandenburg verbleibt bei den erteilten Aussage in unserer Stellungnahme vom 29.04.2021.</p> <p>„Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Planteil eine Teilfläche von ca.25ha aus dem Flurstück 10, in der Flur 2, der Gemarkung Tützpatz. Eine Waldbetroffenheit liegt in diesem Bereich nicht vor.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Gehölzflächen werden nicht als Sondergebiet überplant. Im südöstlichen Bereich befindet sich in der Nähe vom Geltungsbereich die Waldkante der forstlichen Unterabteilung q3 der Abteilung 5301.</p> <p>Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In diesem Bereich findet die 30 Meter Waldabstandsregelung Anwendung und darf nicht unterschritten werden.</p> <p>Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Photovoltaikanlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat. Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung der angrenzenden Waldbestände gegeben sein.</p> <p>Der überplante Geltungsbereich selbst ist nicht bewaldet. Durch die Kombination von Energiegewinnung und einer gleichzeitigen Lebensmittelproduktion werden keine forstlichen Interessen berührt.</p> <p>Von der Forstbehörde wird bei Einhaltung der 30m Waldabstandsregelung, zu dem Bebauungsplan Nr.6 „südlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz mit der Ausweisung als sonstiges Sondergebiet „Food &amp; Energy" das Einvernehmen hergestellt.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb des Solarparks und für das sonstige Sondergebiet „Food &amp; Energy" außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen hat.</p> <p>Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Wechseltrichter, Trafostationen und für die Anlagen zur Energiespeicherung und – Verarbeitung."</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag								
6.	<b>Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg</b> Katharinenstraße 48 17033 Neubrandenburg	22.08.2022	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juli 2022, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten. Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.								
7.	<b>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</b> Lübecker Straße 289 19059 Schwerin	09.08.2022	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.								
8.	<b>LAO Ingenieurgesellschaft mbH</b> Herm.-Steinhäuser-Straße 43-47 63065 Offenbach am Main	8.	Bei Ihrem Projekt 2022-58932-025 – Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz "südlich von Tützpatz" haben sich folgende Status geändert: <table border="1" data-bbox="707 847 1503 975"> <thead> <tr> <th data-bbox="707 847 1308 879">Netzbetreiber</th> <th data-bbox="1319 847 1503 879">Neuer Status</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="707 887 1308 911">Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene"</td> <td data-bbox="1319 887 1503 911">KI: Betroffen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="707 919 1308 943">Verizon Deutschland GmbH</td> <td data-bbox="1319 919 1503 943">KI: Nicht Betroffen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="707 951 1308 975">Neubrandenburger Stadtwerke GmbH</td> <td data-bbox="1319 951 1503 975">KI: Nicht Betroffen</td> </tr> </tbody> </table>	Netzbetreiber	Neuer Status	Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene"	KI: Betroffen	Verizon Deutschland GmbH	KI: Nicht Betroffen	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	KI: Nicht Betroffen	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
Netzbetreiber	Neuer Status											
Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene"	KI: Betroffen											
Verizon Deutschland GmbH	KI: Nicht Betroffen											
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH	KI: Nicht Betroffen											
9.	<b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie</b> Goldberger Str. 12 b 18273 Güstrow		Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 19.07.2022 keine Stellungnahme ab.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.								
10.	<b>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg</b> Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg	08.08.2022	Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens <u>kein</u> vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß S 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 <u>nicht</u> zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.								



Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	
11.	<b>Straßenbauamt Neustrelitz</b> Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	19.08.2022	Die Unterlagen zum o.a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion und für die Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen öffentlich nutzbaren Wirtschaftsweg mit Anbindung an einer Gemeindestraße. Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz mit dem Stand Mai 2022.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	<b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</b> Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	19.08.2022	<b>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</b> Durch das geplante Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da hierdurch der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 25 ha entzogen werden, welche nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt sind. Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 38 Bodenpunkte, so dass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten lediglich malusbehaftet zutreffen könnten. Ob das Vorhaben dennoch zulässig ist, ist in einem Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären. Grundsätzlich sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Mit dem o. g. FNP werden Teile der Ackerlandfeldblöcke DEMVL1075CD10115, DEMVL1075CD10140, DEMVL1075CD10138 sowie des Dauergrünlandfeldbocks DEMVL1075CD10104 überplant. Die Feldblöcke befinden sich raumordnerisch im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Für die überplante Fläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Werte von 34 bis 60 (Durchschnitt im Land MV: 40) angegeben. Dabei sollen nach	<b>Zu 1. Landwirtschaft, EU-Förderangelegenheiten</b> <b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> In § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) wird gesetzlich festgelegt, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im <b>überragenden öffentlichen Interesse</b> liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Erneuerbare Energien sollen <b>als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen</b> eingebracht werden. Unabhängig von diesen bundesrechtlichen Vorschriften ist das vorliegende richtungsweisende Vorhaben der AGRI-Photovoltaik ausdrücklich dazu bestimmt, den Kulturanbau als klassischen Anwendungsfall der Landwirtschaft mit der Erzeugung erneuerbarer Energien aus solarer Strahlungsenergie zu koppeln. Insofern ist aus Sicht der Gemeinde klarzustellen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens kein Flächenentzug der Landwirtschaft verbunden ist. Hierzu wird auch auf die sehr ausführlichen Darlegungen in der Begründung mit dem Bearbeitungsstand Mai 2022 verwiesen. Das vorliegende AGRI-PV-Pilotprojekt zeichnet sich insbesondere durch die vollständige Erhaltung der einbezogenen

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Gemäß Punkt 4.5 (2) LEP M-V 2016 darf zudem die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 grundsätzlich nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß Drucksache 7/6169). Sollte das Vorhaben im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahme sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b> Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b> Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS. Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p><b>4.Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b> Im Plangebiet, in der Gemarkung Tützpatz, Flur 2, Flurstück 14/2 befindet sich die Deponie Tützpatz. In den Planungsunterlagen fand die Deponie keine Erwähnung, was auf ein Planungsdefizit schließen lässt. Die Deponie befindet</p>	<p>landwirtschaftlichen Produktionsflächen aus. Der betreffende Landwirt partizipiert von einer flächensparenden Energieerzeugung und kann mit neuen Ansätzen des konventionellen oder ökologischen Landbaus im besonderen Maße zu einer Aufwertung des Planungsraumes bzw. zu einer Entlastung der angrenzenden hochwertigen Biotopstrukturen beitragen. Gleichzeitig bietet der durch die Gemeinde Tützpatz gewählte Ansatz reelle Chancen, die bestehenden Erkenntnislücken durch fehlende wissenschaftliche Untersuchungen zur AGRI-Photovoltaik zu schließen. Allgemeine Untersuchungen liefern aber Hinweise, dass der pflanzenbauliche Ertrag der Fläche relativ stabil bleiben wird. In trockenen und warmen Jahren wird die zusätzliche Beschattung zu einem veränderten Evapotranspirationsverhalten der Anbaukulturen führen und damit Mehrerträge generieren. Die Kombination der ackerbaulichen Bewirtschaftung im Vernehen mit der Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie bildet die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft ohne Flächenentzug für die Landwirtschaft.</p> <p><b>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b> Das Flurstück 14/2 der Flur 2, Gemarkung Tützpatz befindet sich nicht im Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplans.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>sich noch in der Nachsorgephase. Das StALU MS ist die zuständige Genehmigungsbehörde; eine Realisierung des Vorhabens ist ohne eine Genehmigung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Plan genehmigung) des StALU MS nicht möglich.</p> <p>Die gemeindliche F-Planung tritt hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück. Einander widersprechende Festsetzungen verschiedener Planungsträger in Bezug auf ein und dieselbe Fläche sind rechtlich unzulässig. Die der altrechtlich genehmigten Deponie nachfolgende Bebauungsplanung muss daher entweder die fachplanerischen Festsetzungen nachrichtlich übernehmen oder – wenn sie davon abweichen will – regelmäßig die vorherige Änderung der Fachplanung abwarten. Letzteres dürfte hier der Fall sein.</p>	
13.	<p><b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</b> Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin</p>	27.07.2022	<p>Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß S 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage <a href="http://www.brand-kats-mv.de">www.brand-kats-mv.de</a> finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweisse zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
14.	<b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b> Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg	18.08.2022	<p>Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde mit Schreiben vom 22. Juli 2022 (Posteingang) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Bauleitplan aufgefordert.</p> <p>Als Abgabefrist wurde der 22. August 2022 gesetzt.</p> <p>Zur Abgabe von Stellungnahmen werden die Ämter meiner Behörde (Landkreis als Bündelungsbehörde) beteiligt, die dabei vielfältige öffentliche Belange zu vertreten haben. Auf Grund der Vielzahl an Vorgängen sowie ausgehend von möglichen Nutzungskonflikten ist noch weitergehende Bearbeitung hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange erforderlich. Ich bitte daher um eine Verlängerung der Abgabefrist um ca. 1 Monat.</p> <p>Ich weise zudem darauf hin, dass nach geltender Rechtsprechung die Fristen keine Ausschlussfristen sind. Planungsrelevante Belange sind seitens der Gemeinde auch bei verspätet eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Beachten Sie dieses Schreiben bitte als Zwischenbescheid.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
	<b>NABU Mecklenburg-Vorpommern</b> Wismarsche Str. 146 19053 Schwerin		<p>Mit Ihrem Schreiben vom 19. Juli informierten Sie den NABU M-V zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz, bzw. zu den dazugehörigen B-Plänen Nr. 4 und 6.</p> <p>Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig! Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.</p> <p>Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Die durch den NABU vorgetragenen allgemeinen Anmerkungen zum naturverträglichen Ausbau erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen.            Für den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergeben sich daraus keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.</p> <p>Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden <a href="https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/17062_9-nabu-kriterien-solarparks.pdf">https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/17062_9-nabu-kriterien-solarparks.pdf</a></p> <p>Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt es u.a. „Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparks sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar.“ Der NABU MV legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen könne Sie hier finden: <a href="https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&amp;show=34062&amp;db=presseservice">https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&amp;show=34062&amp;db=presseservice</a></p> <p>Kernforderungen des NABU sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderpriorität auf Dachflächen</li> <li>- Naturverträgliche Standortwahl</li> <li>- Nutzung von Synergiepotenzialen</li> <li>- Ökologische Gestaltung</li> <li>- Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts</li> <li>- Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut</li> <li>- Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten.</li> </ul> <p>Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von</li> <li>- Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsteile,</li> </ul>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RamsarGebiete)</li> <li>- Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz</li> <li>- Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten</li> <li>- Gesetzlich geschützte Biotope nach 5 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitats</li> <li>- FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitats der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen.</li> <li>- Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten</li> <li>- Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden</li> <li>- Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen.</li> </ul> <p>Der Vorstand des NABU M-V hat im Mai 2022 beschlossen, dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird. Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.</p> <p><b>Im vorliegenden Fall nimmt der NABU M-V im Detail wie folgt Stellung:</b></p> <p>Mit der anvisierten Nutzung einer Freiland-Legehennenhaltung nach dem Wechselweideprinzip in Kombination bzw. dem Kulturanbau mit PV, wird eine neuartige Form der Flächennutzung angestrebt. Der NABU begrüßt grundsätzlich, dass durch Kombination verschiedener Nutzungstypen auch eine landwirtschaftliche Tätigkeit weiter ermöglicht werden soll, jedoch entfällt dadurch auch die Etablierung von neuem Grünland. Der flächige Effekt sinkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf S. 8 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1 (B-Plan Nr. 4 wird beschrieben, dass zum Schutz der Hennen</li> </ul>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung des NABU zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 wird begrüßt. Die Anmerkungen zu den Inhalten des Bebauungsplans Nr. 4 haben jedoch keinen Bezug zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6. Insofern ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>ein Wildzaun angelegt wird, der keine Prädatoren durchlässt, also auf den meist 20 cm-Bodenabstand verzichtet. Hiermit wird also die sonst vorgesehene Lücke zum Wechsel von kleinen Wildtieren unterbunden sein. Bei der umweltfachlichen Prüfung sollte also ein besonderes Augenmerk auf eine Verhinderung von Barrierewirkungen und Fehllenkungen von klein- und Mittelsäußern gelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der NABU sieht eine Tiefe von maximal 5 m bei den Modultischen als vertretbar an. Mit knapp 7m bei der Planfläche 1 und 2 übertrifft dies den Empfehlungen des NABU.</li> <li>- Auf S. 10 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1/B-Plan Nr. 4 wird ausgeführt, dass als Alternative zur Legehennenhaltung, sofern die Legehennenhaltung mit Mobilställen aus Gründen der nachgewiesenen Unwirtschaftlichkeit nicht mehr möglich sei, eine Haltung anderer Geflügelarten mit der gleichen Wichtung in Großvieheinheiten verpflichtend ist. Hier ist dem NABU M-V nicht klar, ob die bereits vorliegenden Prognosen und Einschätzungen (Geruch/Staub/Ammoniak) eine solche Änderung mit abdeckt (artspezifische Unterschiede in Fütterung, Verhalten und Kotzusammensetzung). Dies muss nachgewiesen werden.</li> <li>- Auf S. 38 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1/B-Plan Nr. 4 wird angemerkt „Der unterhalb der Module anfallende Kot wird kaum Niederschlagseinflüssen ausgesetzt und folglich nicht in den Boden ausgewaschen werden kann.“ Dieser Aussage widerspricht der NABU, da durch die Anlagen zwar Teile des Bodens vor direktem Niederschlag geschützt sind, die Gesamtniederschlagsmenge sich jedoch nicht ändert. Soweit dem NBAU ersichtlich lag das Monitoringskonzept noch nicht bei den Unterlagen aus, scheint aber nach den Darstellungen aus dem Umweltbericht (S. 44, ebd.) zu bestehen. Essentielle Fragen zu Inhalt, Dauer und Behördeneinbeziehung sind somit dem NABU nicht ersichtlich. Wir fordern zur Präzisierung auf.</li> <li>- Bei der Kompensation soll auch auf ein Ökokonto zurückgegriffen werden. Dieses wurde noch nicht festgelegt. Der NABU präferiert regelmäßig einen sehr ortsnahen Ausgleich. Hier würde sich bspw. eine Prüfung von Aufwertungsmaßnahmen für das gesetzliche geschützte Gewässer (stehendes Gewässer B-Plan Nr. 4) eignen.</li> </ul>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"><li>- Sonstiges:</li><li>- Auf S. 7 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1 fehlt eine Größenangabe/Anzahl der Verkehrs- und Bewegungsflächen („ca. Verkehrs- und Bewegungsflächen“).</li><li>- Wir merken allgemein an, dass es nach Informationen des NABU zu einer Seeadleransiedlung westlich von Tützpatz gekommen sein soll. Dieser könnte die freilaufenden Tiere potenziell als Beute nutzen.</li></ul> <p>Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an die uNB und weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.</p>	